

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Geoarchäologie

vom 12. Februar 2014

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. 2012, S. 457) hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. November 2013 die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geoarchäologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Februar 2014 erteilt..

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss, Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Die Geoarchäologie im Sinn dieses Studiengangs ist (Re)Konstruktion und Analyse (prä)historischer Beziehungen zwischen den Menschen und ihren Lebens(um)welten sowohl mit kultur- wie mit naturwissenschaftlichen Ansätzen. Die Geoarchäologie ist daher eine interdisziplinäre Forschungsrichtung par excellence.
Gegenstand des Master-Studienganges „Geoarchäologie“ an der Universität Heidelberg ist die interdisziplinäre Erforschung historischer Mensch-Umwelt-Dynamiken durch die Verknüpfung geographischer, natur- und geowissenschaftlicher sowie kulturwissenschaftlich-archäologischer Ansätze. Er zielt auf die Vermittlung kultur- wie naturwissenschaftlicher Methoden einschließlich ihrer theoretischen Grundlagen, um Mensch-(Um)Welt-Beziehungen in ihrer historischen Tiefe untersuchen zu können. Neben einer grundlegenden Theorie- und Methodenkompetenz weist die Ausbildung einen hohen Praxisbezug auf. Sie soll die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, selbständig und verantwortlich Feldarbeiten durchzuführen und anzuleiten. Hierfür vermittelt der Master-Studiengang „Geoarchäologie“ Kenntnisse zur archäologischen Grabungspraxis, zur Genese, zu Möglichkeiten und Grenzen der Interpretation von Umweltarchiven, zur Bewertung der naturräumlichen Ressourcen einer Lebensumwelt wie zu ihrer Analyse als Lebenswelt.
- (2) Aufbauend auf einen Bachelor-Studiengang mit einem Anteil von mindestens 50% in den Fächern Geographie, Geowissenschaften oder Ur- und Frühgeschichte bzw. einer anderen objektbezogenen und feldforschenden Archäologie verbindet der Master-Studiengang ein forschungsorientiertes fächerübergreifendes Studium zwischen Geistes- und Naturwissenschaften mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Feldforschung. Der Master-Studiengang zielt darauf ab, die Auseinandersetzung mit geoarchäologisch relevanten Quellen, Methoden und theoretischen Konzepten im fächerübergreifenden Austausch zu erweitern und forschungspraktisch zu vertiefen.

- (3) Der Studiengang „Geoarchäologie“ wird von dem Geographischen Institut und dem Institut für Geowissenschaften an der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften unter hälftiger Mitwirkung des Instituts für Ur- und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie an der Philosophischen Fakultät getragen.
- (4) Durch die Prüfung zum „Master of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (5) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, die Masterarbeit und die Masterprüfung sollen im vierten Semester abgelegt werden. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut.
- (4) Wenn der Bachelor-Abschluss einen Schwerpunkt in nur einem der in §1 Abs. 2 genannten Fächer oder in Geographie **und** Geowissenschaften aufweist, entfallen von den 120 Leistungspunkten:
 - 2 Leistungspunkte auf eine gemeinsame, fächerübergreifende Ringvorlesung
 - 20 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Hauptfach des Bachelor-Abschlusses
 - 40(-42) Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen im jeweils neu hinzugetretenen Fach
 - (8-)10 Leistungspunkte auf geoarchäologisch relevante Veranstaltungen aus einem Wahlfachbereich

- 10 Leistungspunkte auf eine gemeinsame, fächerübergreifende Praxisarbeit („Forscherguppe“) und
 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und
 8 Leistungspunkte auf die mündliche Masterprüfung.
- (5) Wenn der Bachelor-Abschluss einen 50%-Anteil in Geographie und/oder Geowissenschaften **und** einen 50%-Anteil in Ur- und Frühgeschichte bzw. einer anderen objektbezogenen und feldforschenden Archäologie aufweist, entfallen von den 120 Leistungspunkten:
 2 Leistungspunkte auf eine gemeinsame, fächerübergreifende Ringvorlesung
 30 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen in Geographie/Geowissenschaften
 30 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen in Ur- und Frühgeschichte
 10 Leistungspunkte auf geoarchäologisch relevante Veranstaltungen aus einem Wahlfachbereich
 10 Leistungspunkte auf eine gemeinsame, fächerübergreifende Praxisarbeit („Forscherguppe“) und
 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und
 8 Leistungspunkte auf die mündliche Masterprüfung.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (7) Die Lehrgrabungen sind an universitären Forschungseinrichtungen der Ur- und Frühgeschichte zu absolvieren.
- (8) Als Geländepraktika und Exkursionen zählen nur von Mitgliedern des Lehrkörpers angebotene Exkursionen. Selbständig organisierte Exkursionen können nicht anerkannt werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul dar.

- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls besucht worden sein. Jedes Modul enthält eine oder mehrere benotete Lehrveranstaltung, die für das Bestehen eines Moduls alle mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein müssen (=Modulnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ zuständig.
- (2) Die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Sie bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer und die Beisitzerinnen. Die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Sie kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (4) Die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Prüfungsamt für den Studiengang Geoarchäologie wird vom Gemeinsamen Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät und der Neuphilologischen Fakultät wahrgenommen. Es unterstützt die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ in ihrer Funktion als Prüfungskommission des Studiengangs Geoarchäologie und führt deren Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen, befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Prüfer in den studienbegleitenden Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich die Leiter der Lehrveranstaltungen; die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ kann hiervon abweichende Bestimmungen treffen.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen werden auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Für die Anerkennung gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 60 Leistungspunkten für den Masterstudiengang. Abschlussarbeiten sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

- (7) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm zu versorgenden Kindes oder Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel – insbesondere Plagiat – zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten

oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 von der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 15 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 60 und 90 Minuten, dabei sollen auf jeden Kandidaten 15 bis 30 Minuten entfallen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass

- er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple choice-Fragen sind nicht zulässig.
 - (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit oder eines Protokolls erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich auf einem Beiblatt zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
 - (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul nur eine Prüfung abzulegen, so bildet die Note dieser Prüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Geoarchäologie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Geoarchäologie oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich erfolgreich bestandene in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachzuweisen.

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann vor oder nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Geoarchäologie oder einem verwandten Studiengang bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Geoarchäologie oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der Masterarbeit
 3. der mündlichen Abschlussprüfung,

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden als benotete Prüfungsleistungen im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge
 1. studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1)
 2. Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 2) und mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 3)abgelegt werden.
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geoarchäologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fächer Ur- und Frühgeschichte, Geographie und Geowissenschaften ausgegeben und betreut werden. Vertreter einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg können auf begründeten Antrag durch die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ als Prüfungsberechtigte assoziiert werden. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 oder 2 erfolgt.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß §16 Abs. 2 Satz 1 oder 2 betreut. Dabei muss ein Betreuer ein archäologisches Fach, ein Betreuer die Geographie oder Geowissenschaften vertreten.
- (4) Der Prüfling muss spätestens zu Beginn des Semesters, das auf das Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 folgt, die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (5) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer oder von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist von der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung der Betreuenden und der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß bei der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Der Text der eidesstattlichen Erklärung und der beizufügenden Belehrung sind in Anlage 2a und 2b geregelt.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Grundsätzlich sollen die Prüfer bzw. die Prüferinnen die Betreuer bzw. die Betreuerinnen der Arbeit sein. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ auf Antrag. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Sie kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen abgelegt. Dabei muss ein Prüfer bzw. eine Prüferin ein archäologisches Fach, ein Prüfer bzw. eine Prüferin die Geographie oder Geowissenschaften vertreten. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der oder die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird in deutscher oder, auf Antrag des Prüflings und mit Einverständnis der Prüfenden, in englischer Sprache durchgeführt. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung für die Berechnung der Studienfachnote herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.
- (3) Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung werden bei der Berechnung der Gesamtnote jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung sollte innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der

- Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ als Studiendekan bzw. der Studiendekanin zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
 - (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ als Studiendekan bzw. der Studiendekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der beiden Fakultäten versehen.
 - (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“ nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Gemeinsame Kommission „Geoarchäologie“.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission „Geoarchäologie“ bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Heidelberg, den 12. Februar 2014

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1

Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums: MA-Studiengang 'Geoarchäologie'

- Studienplan -

A. Geoarchäologie mit einem Bachelor-Abschluss in Geographie oder
Geowissenschaften (90 LP+30 LP)

A 1. Einführungsmodul Ur- und Frühgeschichte (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Ringvorlesung (RV)	2	1..	Pflicht	2
*Proseminar I (PS)	2	1.-2.	Pflicht	5
*Proseminar II (PS)	2	1.-2.	Pflicht	5
Tutorium I (T)	2	1.-2.	Pflicht	1
Tutorium II (T)	2	1.-2.	Pflicht	1
Vorlesung (V)	2	1.-2.	Wahlpflicht	2

A 2. Praxismodul I Archäologische Praxis (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Vermessungsübung II (Ü)	2	1.-3.	Pflicht	5
Lehrgrabung (LG)	16 (6 Wo.)	1.-3.	Pflicht	8

A 3. Vertiefungsmodul Geog/Geow (Pflichtmodul, zusammen 30 LP)

Das Pflichtmodul setzt sich aus frei wählbaren Wahlpflichtmodulen A3... zusammen

A3a Vertiefungsmodul Geowissenschaften I (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Palynologie + Stabile Isotope (V+Ü)	2	1.	Wahlpflicht	3
*Archäometallurgie (V+Ü)	2	1.	Wahlpflicht	3
*Datierungsverfahren-junger Gesteine & Artefakte (V+Ü)	3	2.	Wahlpflicht	3

A3b Vertiefungsmodul Geowissenschaften II (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Methoden der Spurenelementanalyse (V+Ü)	2	2.	Pflicht	3
*Analytische Methoden der Mineralogie (V+Ü)	3	2.	Pflicht	3
*Organische Geochemie (V+Ü)	3	2.	Pflicht	3

A3c Forschergruppe (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Forschergruppe	4	3.	Pflicht	10

A3d Vertiefungsmodul Geographie I (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Geländeübung Geographie (z.B. Geoelektrische Tomographie, Refraktionsseismik, Bohrverfahren)	4	1.-3.	Pflicht	6

A3e Vertiefungsmodul Geographie II (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Hauptseminar Ausgew. Themen der phys. Geographie	2	1.-3.	Pflicht	5

A3f Vertiefungsmodul Geographie III (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Fortgeschrittene Methoden der physischen Geographie/Laborpraktikum 2 (Übung/Seminar)	5	1.-3.	Pflicht	8
*Geophysikalische Methoden (V+Ü)	4	1.-3.	Pflicht	6

A3g Vertiefungsmodul Geographie IV (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*V Spezielle Themen der physischen Geographie	2	1.	Pflicht	5

A3h Vertiefungsmodul Geographie V (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Forschungs- und Lektüresem. "Ausgew. Themen der Physischen Geographie"	2	1.-3.	Pflicht	5

A3i Vertiefungsmodul Geographie VI (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*ÜG Regionale Geogr. ausgewählter Teilräume	3	1.-3.	Pflicht	4

A 4. Vertiefungsmodul Ur- und Frühgeschichte (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Mittelseminar (MS)	2	2.-3.	Wahlpflicht	5
*Hauptseminar (HS)	2	3.	Wahlpflicht	8

A 5. Interdisziplinäres Modul (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*V, Ü, Seminare zu geoarchäologisch relevanten Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Universität Heidelberg im Umfang von 10 LP	4	1.-3.	Wahlpflicht	10

A 6. Abschlussmodul (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*MA-Arbeit		4.	Pflicht	30
*Mündl. Abschlussprüfung		4.	Pflicht	8

B. Geoarchäologie mit einem Bachelor-Abschluss in Ur- und Frühgeschichte oder einem vergleichbaren archäologischen Abschluss (90 LP+30 LP)

B 1. Einführungsmodul Geographie (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Ringvorlesung	2	1	Pflicht	2
*Geomorphologie (V)	2	1.+3.	Pflicht	4
*Einführungs-VL Teil Physische Geographie	2	1.	Pflicht	2

B 2. Einführungsmodul Geowissenschaften (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Bausteine der Erde (V+Ü)	2	1.	Pflicht	3
*Methoden der Spurenelementanalyse	2	2.	Pflicht	3
*Archäometallurgie (V+Ü)	2	1.	Pflicht	3
*Datierungsverfahren junger Gesteine und Artefakte (V+Ü)	3	2.	Pflicht	3

B 3. Vertiefungsmodul Geographie/Geowissenschaften (Pflichtmodul)
Das Pflichtmodul setzt sich aus frei wählbaren Wahlpflichtmodulen B3... zusammen

B3a – Vertiefungsmodul Geographie (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*VL Bodengeographie	2	1.+3.	Pflicht	3

B3b – Vertiefungsmodul Geowissenschaften (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
* Palynologie + Stabile Isotope (V+Ü)	2	1.+3.	Pflicht	3

**B3c – Vertiefungsmodul Geographie/Geowissenschaften
(Wahlpflichtmodul)**

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
* Analytische Methoden der Mineralogie	3	2.	Pflicht	3

B 4. Praxismodul I Geographie und Geowissenschaften (Pflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*V+Ü Geographische Informationssysteme	4	2.	Pflicht	4
*Geländepraktikum Physische Geographie ODER Methoden der Geowissenschaften im Gelände	8	Vorl. freie Zeit	Pflicht	6
*ÜG/Exkursion 3 Tage	3	1.-3.	Pflicht	3

**B 5. Spezialisierungsmodul Ur- und Frühgeschichte I:
Quellen, Epochen, Regionen´ (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Hauptseminar (HS)	2	1.-3.	Wahlpflicht	8
Vorlesung (V)	2	1.-3.	Wahlpflicht	2
Tagesexkursion (TE)	1	1.-3.	Wahlpflicht	1

**B 6. Spezialisierungsmodul Ur- und Frühgeschichte II:
`Archäologische Praxis´ (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Wahl/Pflicht	LP
Lehrgrabung (LG)	8 (3 Wo)	1.-3.	Pflicht	4
Hauptexkursion (HE)	2	1.-3.	Pflicht	4
Tagesexkursion (TE)	1	1.-3.	Wahlpflicht	1

B 7. Forschergruppe/Archäologische Spezialfragen (Pflichtmodul)
Das Pflichtmodul besteht aus dem Modul B7a. Falls dieses nicht angeboten wird, muss ersatzweise Modul B7b belegt werden

B7a Forschergruppe (Pflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Forschergruppe	4	3.	Pflicht	10

B7b Archäologische Spezialfragen (ersatzweise an Stelle der Forschergruppe, falls diese nicht angeboten wird)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Vorlesung (V)	2	3.	Pflicht	2
*Hauptseminar (HS)	2	3.	Pflicht	8

B 8. Vertiefungsmodul Geographie/Geowissenschaften (Pflichtmodul)
Das Pflichtmodul setzt sich aus frei wählbaren Wahlpflichtmodulen B8... zusammen

B8a – Vertiefungsmodul Geographie I (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
GIS-Analysen für Fortgeschrittene (Übung/Seminar)	4	3.	Wahlpflicht	4

B8b – Vertiefungsmodul Geowissenschaften I (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Umweltanalytik (Übung/Seminar)	5	1.+3.	Wahlpflicht	4

B8c – Vertiefungsmodul Geowissenschaften II (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
XRF-Scanning (Übung/Seminar)	4	1.+3.	Wahlpflicht	4

B8d – Vertiefungsmodul Geographie II (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Wissenschaftstheorie (Übung/Seminar)	2	1.+3.	Wahlpflicht	2

B8e – Vertiefungsmodul Geographie III (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Laborpraktikum 1: Angewandte Phys. Geographie	4	1.-3.	Wahlpflicht	6

B8f – Vertiefungsmodul Geographie IV (Wahlpflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Geländeübung Geographie (z.B. Geoelektrische Tomographie, Bohrverfahren)	4	1.-3.	Wahlpflicht	6

B 9. Interdisziplinäres Modul (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
V, Ü, Seminare zu geoarchäologisch relevanten Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Universität Heidelbergim Umfang von 10 LP	4	1.-3.	Wahlpflicht	10

B 10. Abschlussmodul (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*MA-Arbeit		4.	Pflicht	30
*Mündl. Abschlussprüfung		4.	Pflicht	8

C. Geoarchäologie mit einem Bachelor-Abschluss mit jeweils 50% in Ur- und Frühgeschichte oder einem vergleichbaren archäologischen Abschluss und 50% in Geographie und/oder Geowissenschaften (90 LP+30 LP)

C. 1 Vertiefungsmodul Geog/Geow (Pflichtmodul, zusammen 30 LP)
Das Pflichtmodul setzt sich aus frei wählbaren Wahlpflichtmodulen C1... zusammen

C1a – Vertiefungsmodul Geowissenschaften I

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Palynologie + Stabile Isotope V+Ü	2	1.+3.	Wahlpflicht	3
*Archäometallurgie V+Ü	2	1.+3.	Wahlpflicht	3
*Datierungsverfahren junger Gesteine und Artefakte (V+Ü)	3	2.	Wahlpflicht	3

C1b – Vertiefungsmodul Geowissenschaften II

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Methoden der Spurenelementanalyse (V+Ü)	2	2.	Wahlpflicht	3
*Analytische Methoden der Mineralogie	3	2.	Wahlpflicht	3
*Organische Geochemie (V+Ü)	3	2.	Wahlpflicht	3

C1c – Vertiefungsmodul Geographie I

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Geländeübung Geographie (z.B. Geoelektrische Tomographie, Refraktionsseismik, Bohrverfahren)	4	1.-3.	Wahlpflicht	6

C1d – Vertiefungsmodul Geographie II

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*HS Ausgewählte Themen der Physischen Geographie	2	1.	Wahlpflicht	5

C1e – Vertiefungsmodul Geographie III

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Fortgeschrittene Methoden der physischen Geographie/Laborpraktikum 2 (Übung/Seminar)	5	1.-3.	Wahlpflicht	8
Geophysikalische Methoden (V+Ü)	4	1.-3.	Wahlpflicht	6

C1f – Vertiefungsmodul Geographie IV

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*V Spezielle Themen der Physischen Geographie	2	1.	Wahlpflicht	5

C1g – Vertiefungsmodul Geographie V

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Forschungs- und Lektüresemin. "Ausgew. Themen der Physischen Geographie"	2	1.-3.	Pflicht	5

C1h – Vertiefungsmodul Geographie VI

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*ÜG Regionale Geogr. ausgewählter Teilräume	3	1.-3.	Pflicht	4

**C 2. Vertiefungsmodul Ur- und Frühgeschichte I:
Quellen, Epochen, Regionen´ (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Hauptseminar (HS)	2	1.-3.	Wahlpflicht	8
Vorlesung (V)	2	1.-3.	Wahlpflicht	2
Seminar/Übung (Sem/Ü)	2	1.-3.	Wahlpflicht	3
Forschungskolloquium	2	1.-3.	Pflicht	3

**C 3. Vertiefungsmodul Ur- und Frühgeschichte II:
`Archäologische Praxis` (Pflichtmodul)**

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Wahl/Pflicht	LP
Lehrgrabung (LG)	8 (3 Wo)	1.-3.	Pflicht	4
Hauptexkursion (HE)	4	1.-3.	Pflicht	4
*Vermessungsübung: CAD und GIS (Ü)	2	1.-3.	Pflicht	5
Tagesexkursion (TE)	1	1.-3.	Wahlpflicht	1

C 4. Interdisziplinäres Modul (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Ringvorlesung	2	1.	Pflicht	2
* Geoarchäologisch relevante Veranstaltungen aus Nachbarfächern im Umfang von 10 LP	4	1.-3.	Wahlpflicht	10

C 5. Forschergruppe/Archäologische Spezialfragen (Pflichtmodul)
Das Pflichtmodul besteht aus dem Modul C5a. Falls dieses nicht angeboten wird, muss ersatzweise Modul C5b belegt werden

C5a Forschergruppe (Pflichtmodul)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*Forschergruppe	4	3.	Pflicht	10

C5b Archäologische Spezialfragen (ersatzweise an Stelle der
Forschergruppe, falls diese nicht angeboten wird)

Art der Veransth. (Wahlpflichtmodule)	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
Vorlesung (V)	2	3.	Pflicht	2
*Hauptseminar (HS)	2	3.	Pflicht	8

C 6. Abschlussmodul (Pflichtmodul)

Art der Veransth.	SWS	empf. Sem.	Pflicht/Wahl	LP
*MA-Arbeit		4.		30
*Mündl. Abschlussprüfung		4.		8

- Veranstaltung mit Prüfungsleistung

Anlage 2a

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 17 Abs. 2

1. Bei der eingereichten Masterarbeit zu dem Thema

.....
.....

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/bislang nicht¹ an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erkläre und nichts verschwiegen habe.

1

Anlage 2b

Eidesstattliche Versicherung Belehrung

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherungen an Eides Statt) und in § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

Abs. 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Abs. 2: Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift